

**Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf
der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde
Rastow über die Erhebung von Gebühren zur
Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser-
und Bodenverbandes (WBV) Schweriner
See/Obere Sude, des WBV Boize-Sude-Schaale
und des WBV Untere Elde vom 05. September
2015**

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Anke Noak	<i>Datum</i> 16.12.2021 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	18.01.2022	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Rastow gehört zum Verbandsgebiet der Wasser- und Bodenverbände (WBV)

- Schweriner See/Obere Sude in 19061 Schwerin, Rogahner Straße 96.
- Boize-Sude-Schaale in 19230 Toddin, Dorfstraße 26,
- Untere Elde in 19288 Ludwigslust, Lindenstraße 30.

Aufgaben der WBV's sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes des Bodens und der Landschaftspflege.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben erheben die WBV Beiträge und Umlagen in Form von Geldleistungen von den Verbandsmitgliedern. Diese sind nach den Satzungen der WBV die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen und die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.

Die Gemeinden legen diese Beiträge und Umlagen wiederum denjenigen durch Gebühren nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf, die durch die Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen des WBV bevorteilt sind.

Im OT Fahrbinde bekommt jeder Grundsteuerpflichtige die Gebühr des WBV „Untere Elde“ berechnet. Bis 5000 m² Grundstücksfläche betrug diese Grundgebühr 6,14 €.

In der Verbandsversammlung des WBV „Untere Elde“ am 09.12.2020 wurde durch Satzungsänderung die Erhöhung des Hebesatzes je Berechnungseinheit von 6,80 € auf 8,50 € und der Veranlagungsregel für die Siedlungs- und Verkehrsflächen von 100 % auf 300 % festgelegt.

Mit Gebührenbescheid des WBV „Untere Elde“ vom 24.03.2021 wurde die Gemeinde Rastow für 2021 mit einem Beitrag in Höhe von 12.991,43 € veranlagt. Aufgrund der neuen Beitragssatzung des WBV wird die Gemeinde für 2022 mit einem Betrag in Höhe von 17.323,64 € veranlagt. Das bedeutet um 4.332,20 € höhere Ausgaben.

Die vom WBV „Boize-Sude-Schaale“ veranlagten Flächen liegen vorwiegend in der Gemarkung Kraak. Dieser Verband hat bereits im Jahr 2021 den Hebesatz je Berechnungseinheit für die Gewässerunterhaltung von 7,75 € auf 9,55 € erhöht. Des Weiteren wurden die Hebesätze für Rohrleitungen und Staue sowie der Faktor für Siedlung und Verkehr deutlich angehoben.

Durch den WBV „Boize-Sude-Schaale“ wurde die Gemeinde Rastow für das Jahr 2020 mit einem Jahresbeitrag in Höhe von 24.900,46 € veranlagt. Für das Jahr 2021 wies der Bescheid vom 03.05.2021 einen Beitrag in Höhe von 35.834,88 € aus.

Die Erhöhung beträgt 10.934,42 €.

Für beide WBV ergibt das eine Erhöhung der Ausgaben von 15.266,62 €.

Vor diesem Hintergrund ist eine Neufestsetzung der Umlage-Gebühr durch die Gemeinde Rastow geboten.

Grundlage für die Festsetzung von Gebührensätzen bildet eine entsprechende Gebührenkalkulation. Entsprechend Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes reicht für die Erhebung von öffentlichen Abgaben der Erlass einer Gebührensatzung nicht aus.

Vielmehr ist die Kalkulation und deren Billigung durch die Gemeindevertretung Voraussetzung für die wirksame Festsetzung des Gebühren- bzw. Beitragssatzes in der Satzung.

In der Kalkulation nicht berücksichtigt wurde die Erhebung einer Verwaltungsgebühr.

Die Erhebung ist lt. §5 (7) Kommunalabgabengesetz M-V zulässig:

Auszug:

(7) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

6. Zustellungs- und Nachnahmekosten.
Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes
entsprechend.

Die Gemeindevertretung Rastow sollte sich hierzu positionieren.

Beschlussantrag

1. Beschlussantrag

Die vorliegende Gebührenkalkulationen vom 11.11.2021 zur Ermittlung des
Gebührenmaßstabes zu § 3, **Abs. 4** der Satzung der Gemeinde Rastow über die
Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und
Bodenverbandes (WBV) Schweriner See/Obere Sude, des WBV Boize-Sude-
Schaale und des WBV Untere Elde vom 05.09.2015 (Anlage) wird gebilligt.

und

2. Beschlussantrag

Die vorliegende Gebührenkalkulationen vom 01.12.2021 zur Ermittlung des
Gebührenmaßstabes zu § 3, **Abs. 3** der Satzung der Gemeinde Rastow über die
Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und
Bodenverbandes (WBV) Schweriner See/Obere Sude, des WBV Boize-Sude-
Schaale und des WBV Untere Elde vom 05.09.2015 (Anlage) wird gebilligt.

und

3. Beschlussantrag

Die Gemeinde Rastow erlässt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rastow
über die
Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und
Bodenverbandes
(WBV) Schweriner See/Obere Sude, des WBV Boize-Sude-Schaale und des WBV
Untere
Elde vom 05.09.2015 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand
16.12.2021).

Finanzielle Auswirkungen

s. Sachverhalt

Anlage/n

2	Kalkulation vom 01.12.2021, Gebühr nach § 3, Abs. 3 (WBV Boize-Sude-Schaale) (öffentlich)
3	Kalkulation vom 11.11.2021, Gebühr nach § 3, Abs. 4 (WBV Untere Elde) (öffentlich)
4	1. Änderung WBV-Satzung Rastow vom 05.09.2015 (öffentlich)

Kalkulation der Gebühren ab 2022
auf Basis des Bescheides v. 03.05.2021

Gebührenerhöhung ab 2021 lt. Verbandsversammlung v. 17.06.2020

	2020	2021		
Gewässerunterhaltung	7,75 €/BE	9,55 €/BE		
Rohrleitungen	1,00 €/BE	3,00 €/BE		
Stau u. Wehre	0,25 €/BE	0,50 €/BE		
Gebühr gesamt:	24.900,46 €	35.834,88 €	Abweichung =	10.934,42 €

Zu- und Abschläge für Flächen

Siedlung u. Verkehr	300%	500%
Wald	-10%	-10%
Gewässer	-90%	-90%

Werte aus Gebührenbescheid vom 03.05.2021

Gebühren für Gewässerunterhaltung gesamt: 35.834,88 € = 18,40 € => 9,20 € pro 0,5 ha
Fläche gesamt im Verband **ohne dingl.Mitglieder** 1947,4952 ha

bisherige Gebühr 5,62 € pro 0,5 ha
Abweichung 3,58 € pro 0,5 ha

Kalkulation vom 11.11.2021
(mit Werten aus dem Beitragsbescheid 2021 vom 24.03.2021 WBV Untere Elde)

Abgabeart 060

Grundgebühr (10-5.000 m²)

Die festgelegte Grundgebühr in Höhe von **8,50 €** bezieht sich auf den Hebesatz des Wasser und Bodenverbandes für eine Beitragseinheit.
Die Grundgebühr ist von jedem Pflichtigen für die ersten 5000m² Fläche zu zahlen.

Abgabeart 062

Landwirtschaftliche Fläche (in 1.000 m²)

1328,87 BE (Beitragseinheit)

1,41 BE Gewässer

175,00 BE 7 Staue

22,00 BE 22 Durchlässe

1527,28 BE *

8,50 €

12.981,88 €

12.981,88 €

Hebesatz

:

895,30 ha

:

8.953.049,00 m²

14,50 € / ha

0,001449995 € / m²

1,45 € / angefangene 1.000 m²

Abgabeart 063

Waldflächen, Flächen anderer Nutzung und sonstige Flächen (in 1.000 m²)

256,20 BE abzügl. 50%

128,10 BE *

8,50 €

1.088,85 €

1.088,85 €

Hebesatz

:

170,80 ha

:

1.708.020,00 m²

6,37 € / ha

0,000637493 € / m²

0,64 € / angefangene 1.000 m²

Gebäudefläche/ Verkehr

94,36 BE zuzgl. 200%	Siedlung			
<u>33,21</u> BE zuzgl. 200%	Verkehr			
<u>127,57</u> * 200%				
<u>382,71</u> BE	*	8,50 €	3.253,04 €	3253,04 €
		Hebesatz	:	<u>85,04</u> ha
				:
				<u>38,25</u> € / ha
				850.448,00 m ²
				0,003825084 € / m ²
				<u>3,83</u> € / angefangene 1.000 m ²

lt. Beitragsbescheid

2021 v. 24.03.2021

Gesamt

1910,51 BE (Beitragseinheit)

1328,86 BE	Landwirtschaftsfläche			
255,13 BE	Gebäude, - Betriebs- u. Verkehrsflächen, Deiche			
128,10 BE	Waldflächen, Flächen anderer Nutzung			
1,41 BE	Gewässer			
<u>197,00</u> BE	Zuschlag für Stau / Wehre			
<u>1910,50</u> BE	x	6,80 € (Hebesatz 2021)	=	12.991,43 €
2038,07 BE	x	8,50 € (Hebesatz 2022)	=	<u>17.323,64</u> €
		Differenz	=	4.332,20 €

Somit ergeben sich folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze ab Veranlagungsjahr			2022	2021 Differenz	
Grundgebühr:					
a) Abgabeart 060	10-5.000m ²	für alle Grundstücke	8,50 €	6,14 €	2,36 €
Gebühr je angefangene weitere Flächen					
b) Abgabeart 062	1.000 m ²	landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	1,45 €	0,96 €	0,49 €
c) Abgabeart 063	1.000 m ²	forstwirtschaftlich genutzte Fläche	0,64 €	0,42 €	0,22 €
d) Abgabeart 064	1.000 m ²	Verkehrsflächen, Gebäude- und Betriebsflächen	3,83 €	1,69 €	2,14 €

ENTWURF

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rastow vom 2022 folgende Satzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Schweriner See/Obere Sude", des WBV "Boize-Sude Schaale" und des WBV "Untere Elde" vom 05. September 2015

Art. 1

Die Satzung der Gemeinde Rastow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Schweriner See/Obere Sude", des WBV "Boize-Sude Schaale" und des WBV "Untere Elde" vom 05. September 2015 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 (Gebührenmaßstab) wird wie folgt gefasst:

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe (Grundstücksfläche) der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rastow. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Rastow. Mehrere Grundstücke eines Eigentümers/Erbbauberechtigten/Nutzers werden zusammengefasst. Eigentümer/Erbbauberechtigte/Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr beträgt für den Einzugsbereich des **WBV "Schweriner See/Obere Sude"**:
ab 01.01.2012 = **8,05 €** je angefangene 0,5 ha
- (3) Die Gebühr beträgt für den Einzugsbereich des **WBV "Boize-Sude-Schaale"**:
ab 01.01.2022 = **9,20 €** je angefangene 0,5 ha
- (4) Als niedrigste Flächeneinheit wird für den Einzugsbereich des WBV "Untere Elde" ein Quadratmeter zugrunde gelegt. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2022:
 - a) 1 - 5000 m² für alle Grundstücke eine **Grundgebühr** **8,50 €**
Gebühr je angefangene weitere
 - b) 1000 m² landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche **1,45 €**
 - c) 1000 m² forstwirtschaftlich genutzte Fläche **0,64 €**
 - d) 1000 m² Gebäude-, Betriebs- und Verkehrsflächen **3,83 €**.

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

- (5) Wassergrundstücke (Gräben, Sölle u.ä.), die der Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen, sind gebührenfrei.

Als Berechnungsgrundlage wird der Beitragsbescheid des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes für die Gewässerunterhaltung angesetzt.

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

Art. 2 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Rastow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) "Schweriner See/Obere Sude", des WBV "Boize-Sude Schaale" und des WBV "Untere Elde" in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister